Sportförderrichtlinie der Stadt Regis-Breitingen

In seiner Sitzung am 22.10.2015 hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

Die Sportförderrichtlinie soll zur Förderung, Entwicklung und Qualifizierung des Sports in der Stadt Regis-Breitingen beitragen.
Dabei werden die Prioritäten dieser Sportförderung in die vorrangige Förderung des Kinder- und Jugendsports und die gezielte Förderung der ehrenamtlichen Sportarbeit gesetzt.

1. Grundsätze

1. Die Stadt Regis-Breitingen fördert die örtlichen Sportvereine auf der Grundlage der mit den Vereinen bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen und der vom Stadtrat beschlossenen nachfolgenden Richtlinie. Die städtische Sportförderung ist eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der im jährlichen Haushaltplan bereitgestellten Mittel erfolgt.

2. Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes für das Kalenderjahr. Bewilligte Zuwendungen für ein Vorhaben führen nicht zu Rechtsansprüchen der Förderung in den Folgejahren.
   Gefördert werden können alle gemeinnützigen Sportvereine, die
   - ihren Sitz in der Stadt Regis-Breitingen haben und
   - in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen und
   - Mitglied im Landessportbund Sachsen sind.

2. Förderungsverfahren

1. Anträge auf Förderung von Pacht- und Mietkosten für Sportstätten und Einzelzuschüsse für den Sportstättenbau sind grundsätzlich vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss eines Vertrages bis zum 30.04. eines Jahres zu stellen. In begründeten Fällen kann der Verwaltungsausschuss von diesen Befristungen befreien.

2. Die Anträge können formlos gestellt werden und müssen alle für die Beurteilung entscheidenden Fakten (Begründung, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan, Mitgliederzahlen) enthalten. Die Anträge sind von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

3. Über die Anträge – Bewilligung und Auszahlung nach Anerkennung der Förderungswürdigkeit – entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

3. Überlassung städtischer Sportanlagen

1. Die städtischen Sportstätten werden den Sportvereinen im Rahmen von Belegungsplänen zu den jeweils genehmigten Zeiten nach den Benutzungsbedingungen für Trainings,- Übungs- und Veranstaltungsbetrieb zur Verfügung gestellt.

2. Eine Benutzung städtischer Sportstätten und Anlagen durch Schulen, Jugendfeuerwehr oder Veranstaltungen von öffentlichem Interesse ist bevorrechtigt in den Belegungsplan einzuordnen.

4. Überlassung gemeindlicher Grundstücke und Gebäude für Vereinssportstätten

Städtische Grundstücke und Gebäude, die als Sportstätten genutzt werden sollen, können Sportvereinen im Sinne dieser Richtlinie kostenlos überlassen werden soweit sie nicht gewerblich genutzt werden.

5. Pacht- und Mietkosten für Vereinssportstätten

1. Die Stadt kann einen Zuschuss zu den Pacht- und Mietkosten für Sportanlagen, die dem Sportbetrieb dienen und innerhalb der Stadt Regis-Breitingen liegen, gewähren.

2. Sportvereinen, die für ihren Sportbetrieb benötigte Sportanlagen nur gegen Entgelt mieten können, kann auf Antrag ein Zuschuss bis zur vollen Höhe einer angemessenen Miete gewährt werden.

6. Pflege und Unterhaltung von Freisportanlagen

Die Vereine sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Freisportsanlagen mit Nebenflächen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vollständig und auf ihre Kosten zu unterhalten und zu pflegen. Schulsportanlagen sind davon ausgenommen und werden entsprechend verrechnet.

7. Laufende jährliche Zuschüsse für die Sportvereinsarbeit

1. Um die laufende allgemeine Arbeit der Sportvereine stetig zu fördern, erhalten sie einen Zuschuss von der Stadt Regis-Breitingen. Mit diesem Zuschuss soll ein grundsätzlicher Beitrag zur Finanzierung von Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für Anlagen und Geräte, Geräte- und Materialbeschaffungskosten, Übungsleiterkosten sowie Jugendbetreuungskosten geleistet werden.

2. Der an den einzelnen Verein zu zahlende jährliche Zuschuss besteht aus einem Sockelbetrag von 100,00 € pro Verein. Weiterhin erhält jeder Verein einen Betrag,

der sich aus der hälftigen, im Haushalt zur Verfügung gestellten Restsumme (abzüglich Sockelbetrag) je Mitglied des Vereins, gemessen an der Gesamtzahl aller Sportvereinsmitglieder der Stadt Regis-Breitingen zusammensetzt.
Weiterhin erhält jeder Verein einen Betrag, der sich aus der anderen hälftigen, im Haushalt zur Verfügung gestellten Restsumme (abzüglich Sockelbetrag) je Mitglied des Vereins im Alter von bis zu 18 Jahren, gemessen an der Gesamtzahl aller Sportvereinsmitglieder der Stadt Regis-Breitingen im Alter von bis zu 18 Jahren zusammensetzt.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils zum 01.03. und 01.09. des jeweiligen Haushaltsjahres.

3. Maßgebend für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen des 1. Januar des Haushaltjahres.
Die Berechnung der Mitgliederzahlen ist bis zum 31.01. des jeweiligen Haushaltjahres der Stadtverwaltung Regis-Breitingen für die Berechnung der Pauschalzuschüsse zur Verfügung zu stellen.
Vereine, die diesen Termin nicht beachten, erhalten für das entsprechende Jahr keinen Pauschalzuschuss.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

Regis-Breitingen, 22.10.2015

W. Lenk

Lenk
Bürgermeister